

### **EU: Brexit – Ratifizierung des Austrittsgesetzes in UK, geplanter Fortgang auf europäischer Ebene, Austrittsabkommen**

Nach dem Unterhaus hat am 22.01.2020 das britische Oberhaus dem Gesetzentwurf zugestimmt. Königin Elizabeth II. hat am 23.01.2020 das Ratifizierungsgebot für den Brexit unterzeichnet. Auf EU-Ebene wurde das „Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“ heute von der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und dem Ratspräsidenten Charles Michel unterzeichnet. Am 29.01.2020 soll die Zustimmung des EU-Parlaments erfolgen. Das Vereinigte Königreich würde somit zum 31.01.2020 aus der EU austreten.

Gemäß dem Austrittsabkommen gäbe es einen Übergangszeitraum, welcher am 31.12.2020 endet, vgl. Art. 126. Eine Verlängerung dieser Phase wäre, zumindest nach dem Wortlaut des Abkommens, möglich, vgl. Art. 132. Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ein Handelsabkommen abzuschließen und so einen harten Schnitt zu verhindern.

Während des Übergangszeitraums soll, vorbehaltlich abweichender Regelungen im Austrittsabkommen, weiterhin bilateral das Unionsrecht anwendbar sein: Das Unionsrecht soll für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich die gleichen Rechtswirkungen entfalten wie innerhalb der Union und ihrer Mitgliedstaaten, vgl. Art. 127. Bezuglich jener Bestimmungen im deutschen Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, wurde entsprechende Rechtsklarheit durch Anpassung des Brexit-Übergangsgesetz (Art. 9 des Änderungsgesetzes vom 21.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2875) auf das nunmehr in Kraft tretende Austrittsabkommen geschaffen.

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht unterliegen Warenlieferungen nach oder von UK für die Dauer der Übergangsphase daher den bislang geltenden Regelungen der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (Richtlinie 2006/112/EG). Das Abkommen enthält daneben auch Regelungen für Warenlieferungen, deren Versendung oder Beförderung vor dem Ablauf des Übergangszeitraums beginnt, aber erst nach dessen Ablauf endet. Ferner sind hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Dienstleistungen bis zum 31.12.2020, nach unserem Verständnis, keine grundsätzlichen Änderungen ersichtlich.

Das Abkommen regelt, u.a., dass Anträge auf Rückerstattung von Mehrwertsteuerbeträgen (Richtlinie 2008/9/EG) für das Jahr 2020 bis spätestens zum 31.03.2021 zu stellen sind. Dies umfasst sowohl die Erstattungsanträge von britischen Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat als auch den umgekehrten Fall.

Auch aus zollrechtlicher Sicht werden sich ab dem 01.02.2020 zunächst keine Änderungen ergeben: Durch Art. 127 finden auch weiterhin die zollrechtlichen Unionsvorschriften Anwendung. Grundsätzlich verhält es sich mit internationalen Verträgen, die die EU geschlossen hat (insbesondere Freihandelsabkommen), gleich. Das Vereinigte Königreich muss sich weiterhin an die sich daraus erge-

benden Verpflichtungen halten (vgl. Art. 129). Ungewiss ist derzeit jedoch, ob Waren bzw. Vormaterialien mit Ursprung im Vereinigten Königreich weiterhin als ursprungsbestimmend bei Einfuhr der Ware in das Land des Vertragspartners gelten werden. Da das Vereinigte Königreich formell zum 31.01.2020 die EU verlassen wird, ist es kein Vertragspartner dieser Verträge mehr. Die EU plant jedoch die Vertragspartner zu bitten, das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums wie einen Mitgliedstaat zu behandeln. Bislang gibt es hierzu jedoch noch keine weiteren Informationen. Wir empfehlen daher, die Fachmeldungen der Generalzolldirektion sowie Mitteilungen der Europäischen Kommission in den nächsten Tagen im Blick zu behalten. Daneben existiert eine [Fachmeldung](#) der deutschen Zollverwaltung zum Thema „Sachstand Brexit im Bereich Warenursprung und Präferenzen“ mit Datum vom 20.01.2020.

In Anbetracht der Komplexität der Brexit-Thematik ist, auch hinsichtlich der in dem Abkommen enthaltenen Sonderregelungen, eine eingehende Überprüfung der maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu empfehlen.

### **BMAS: Referentenentwurf eines Grundrentengesetzes – Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistungen**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz – GruReG) vom 16.01.2020 veröffentlicht. Der Entwurf ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht final abgestimmt.

Enthalten ist auch eine Vorschrift, welche die Frage regeln soll, wann Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Nach dem geplanten § 8 Abs. 4 EStG-E werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. der Wert der Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird.

Hintergrund: Manche Steuervergünstigungen setzen voraus, dass die begünstigte Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Hierzu gehören z.B.:

- steuerfreies Job-Ticket (§ 3 Nr. 15 EStG)
- steuerfreie Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG)
- steuerfreie Zuschüsse zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis zur Höhe von 500 € im Kalenderjahr (§ 3 Nr. 34 EStG)

- steuerfreie Leistungen für Familienservice und Kindernotbetreuung (§ 3 Nr. 34a EStG)
- steuerfreie Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads zur privaten Nutzung (§ 3 Nr. 37 EStG)
- steuerfreies Aufladen von Elektroautos oder Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 46 EStG)
- pauschal zu versteuernde Barzuschüsse zu Fahrtkosten für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 1 EStG)
- pauschal zu versteuernde Beträge für die Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten samt Zubehör und Zuschüsse für die Internetnutzung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG)
- pauschal zu versteuernde unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG)
- Pauschalierung der Lohnsteuer für Sachzuwendungen nach § 37b Abs. 2 EStG

Der BFH hatte kürzlich in drei Urteilen vom 01.08.2019 ([VI R 32/18](#), [VI R 2/17](#), [VI R 40/17](#)) entschieden, dass der ohnehin geschuldete Arbeitslohn derjenige Lohn ist, den der Arbeitgeber verwendungsfrei und ohne eine bestimmte Zweckbindung (ohnehin) erbringt und dass zusätzlicher Arbeitslohn vorliegt, wenn dieser verwendungs- bzw. zweckgebunden neben dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Es komme nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer auf den zusätzlichen Arbeitslohn einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat. Mit diesen Urteilen änderte der BFH seine bisherige Rechtsprechung und näherte sich der Verwaltungsauffassung lt. BMF-Schreiben vom 22.05.2013 (BStBl. 2013 II, 398) an, wonach für die Zusätzlichkeit lediglich Voraussetzung ist, dass eine „zweckbestimmte Leistung“ zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber aus anderen Gründen schuldet.

In den entschiedenen Fällen war der Zahlung der zweckbestimmten Leistung eine Änderung der Arbeitsverträge vorangegangen. Der Arbeitgeber hatte den (verwendungsungebunden) Arbeitslohn arbeitsvertraglich herabgesetzt und zeitgleich eine zusätzliche (verwendungsgebundene) Leistung vereinbart. Der BFH entschied dazu, dass für die Frage der Zusätzlichkeit die Vertragssituation im Zeitpunkt des Zuflusses maßgebend sei. Arbeitgeberleistungen, die der Arbeitgeber früher einmal geschuldet hat, bleiben hier außer Betracht.

Es wird wohl befürchtet, dass bei Anwendung dieser Rechtsprechung vermehrt durch Herabsetzen des bisherigen vertraglichen Arbeitslohns steuerbegünstigte Zusatzleistungen vereinbart werden und es damit zu Steuerausfällen und Ausfällen bei SV-Beiträgen kommt. Verkannt wird dabei, dass auch bei Anwendung der BFH-Rechtsprechung eine bloße Anrechnung der Zusatzleistungen auf den (unverändert) vereinbarten Arbeitslohn nicht zur Zusätzlichkeit führen würde (Punkt 1 der geplanten Änderung kann u.E. daher als Klarstellung angesehen werden). Auch ist die Herabsetzung des geschuldeten Arbeitslohns für den Mitarbeiter mit finanziellen Risiken verbunden, da der Anspruch auf den Arbeitslohn

bei Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung ebenfalls weggefallen ist (vgl. Geserich, NWB Nr. 45 vom 02.11.2019). Dass auch ein Verzicht auf die Vereinbarung einer Gehaltserhöhung nicht zur Zusätzlichkeit führen soll, ist u.E. nicht nachvollziehbar, denn in diesem Fall hatte der Mitarbeiter noch zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf einen (verwendungsgebundenen) Arbeitslohn.

In jedem Fall nicht mit dem gesetzgeberischen Ziel vereinbar erscheint die „oder“-Verknüpfung der Nummern in § 8 Abs. 4 EStG-E, da so im Ergebnis immer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers vorlägen, wenn nur eine Nummer erfüllt wäre. Richtigerweise müsste aber mittels „und“-Verknüpfung gefordert werden, dass sämtliche Nummern erfüllt sind.

### **BZSt: Formular zur „Meldung über Beförderungen oder Versendungen im Sinne des § 6b Abs. 1 UStG (Konsignationslagerregelung)“ und einer entsprechenden Ausfüllanleitung**

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2019“) wurde ab dem 01.01.2020 die sog. Konsignationslagerregelung, § 6b UStG, neu eingeführt. Dem Unternehmer obliegen hinsichtlich der innereuropäischen, grenzüberschreitenden Bestückungslieferung in das Konsignationslager zusätzliche Aufzeichnungs- und Meldepflichten, so muss, u.a., die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung berichtet werden, vgl. §§ 6b Abs. 1 Nr. 4 UStG, 18a Abs. 7 Nr. 2a UStG.

Die Erweiterung der elektronischen Zusammenfassenden Meldung wurde von der Finanzverwaltung für Oktober 2021 in Aussicht gestellt. Mit dem nunmehr im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de), Formularcenter, dort im Suchfeld „010168“) hinterlegten Formular für die „Meldung über Beförderungen oder Versendungen im Sinne des § 6b Abs. 1 UStG (Konsignationslagerregelung)“, Formular ID: 010168, wurden die systemseitigen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der gesetzlichen Meldepflichten in diesen Fällen sichergestellt. Das veröffentlichte Formular trägt zwar nicht die Bezeichnung „Zusammenfassende Meldung“, unterliegt jedoch den gleichen Vorgaben bzgl. Meldezeitraum und Abgabeterminen, so dass der erstmalige Abgabetermin für dieses Formular der 25.02.2020 ist.

Die Anleitung erläutert die Erfassung der meldepflichtigen Sachverhalte: grenzüberschreitender Transport eines Gegenstandes in das Konsignationslager (Meldetatbestand „1“), Rückgelangen des Gegenstandes in den Abgangsmitgliedstaat innerhalb von 12 Monaten (Meldetatbestand „2“) und der sog. Erwerberwechsel gem. § 6b Abs. 5 UStG (Meldetatbestand „3“). Daneben stellt die Anleitung das Vorgehen zur Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Angaben und die maßgebliche Frist für derartige Berichtigungen dar.

Im Hinblick auf die IT-Lösung „wts eVATreporting“ und das entsprechende Modul Zusammenfassende Meldung, wird derzeit die Integrationsmöglichkeit geprüft. Darüber hinaus wird zur Zeit eine Vorlage zur Erstellung einer Upload fähigen

XML-Datei zur Reduzierung der manuellen Eingaben dem Formularserver der Bundesfinanzverwaltung erstellt.

### **BMF: Absenkung des Steuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)**

Durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886) wurde der Steuersatz für die Beförderung von Personen im innerdeutschen Schienenbahnverkehr auf 7 % abgesenkt, § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG und § 35 Abs. 2 Satz 2 UStDV angepasst. Die Änderungen sind am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Das [BMF-Schreiben vom 21.01.2020](#) klärt die für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes maßgeblichen Eckpunkte.

Der Steuersatz von 7 % ist auf die Beförderungsleistungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 bewirkt werden, wobei hierfür die Beendigung der Beförderung maßgeblich ist. Dem Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung oder der Entgeltvereinnahmung bzw. der Rechnungserteilung kommt keine Bedeutung zu.

Aufgrund der Besonderheiten bei den Verkaufssystemen von Fahrausweisen lässt das BMF verschiedene, einzelfallbezogene Vereinfachungen zu:

Bei stichtagsübergreifend gültigen Fahrausweisen, welche bislang dem allgemeinen Steuersatz unterlegen haben und deren Gültigkeit über den 31.12.2019 hinausgeht, wird es nicht beanstandet, wenn diese weiterhin dem Regelsteuersatz unterworfen werden. So bleibt es, z.B. bei einer im Juli 2019 erworbenen Jahreskarte (Ende der Gültigkeit Juni 2020), unabhängig vom Leistungszeitpunkt bei einer Besteuerung mit 19 %. Ebenso wird es bei Fahrausweisen von „Bahn-Tix“ und „Rail&Fly“ nicht beanstandet, wenn Fahrkarten mit Druckdatum nach dem 31.12.2019 den allgemeinen Steuersatz von 19 % ausweisen, sofern die Buchung noch vor dem 01.01.2020 erfolgte. Der Leistende ist in derartigen Fällen nicht zur Berichtung der Rechnung bzw. des Steuerausweises verpflichtet und der Leistungsempfänger hat keinerlei Beschränkungen hinsichtlich seines Vorsteuerabzugsrechts.

Nach § 34 UStDV können Fahrausweise Rechnungscharakter haben, ohne dass sie Angaben zum Zeitpunkt der Leistungserbringung enthalten müssen. Erschwendend kommt hinzu, dass deren Ausdruck regelmäßig vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung liegt und die Inanspruchnahme der Leistung auch erst deutlich später erfolgen kann. Für andere als die vorstehenden Fälle der stichtagsübergreifenden Fahrausweise bzw. der Bahn-Tix“- und der „Rail&Fly“- Fahrausweise stellt das BMF klar, dass bei Vorliegen eines bis zum 31.12.2019 ausgestellten Fahrausweises mit Ausweis von 19 % Steuer der Vorsteuerabzug in entsprechender Höhe nur dann zulässig ist, wenn die Beförderungsleistung vor dem 01.01.2020 in Anspruch hätte genommen werden müssen. Findet die Beförderung hingegen erst nach dem 31.12.2019 statt, so wäre der ermäßigte Steuersatz zutreffend. Es handelt sich hierbei um Konstellationen des

unrichtigen Steuerausweises im Sinne des § 14c Abs. 1 UStG mit den entsprechenden Konsequenzen für Leistenden und Leistungsempfänger.

Abschließend knüpft das BMF die Nichtbeanstandung des Steuerausweises zu 19 % in allen Fällen jedoch daran, dass die Rechnungen nicht berichtigt wurden bzw. werden und es darf im Übrigen auch zu keiner Preisanpassung anlässlich der Steuersenkung durch den Leistenden gekommen sein.

### **BFH: Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer**

Der BFH hat mit Urteil vom 14.11.2018 ([II R 63/15](#) mit [Pressemitteilung](#)) entschieden, dass der Solidaritätszuschlag im Jahre 2011 verfassungsgemäß war. Diese Entscheidung wurde nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt und ist inhaltsgleich mit dem BFH-Urteil vom 14.11.2018, II R 64/15.

Im Streitfall erzielten die Kläger im Jahre 2011 Einkünfte u.a. aus nichtselbständiger Arbeit und in geringem Umfange aus Gewerbebetrieb, für die Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag festgesetzt wurden. Mit Einspruch und Klage machten die Kläger geltend, die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach § 35 EStG führe, da die so geminderte Einkommensteuer ihrerseits Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags sei, zu einer Begünstigung von Gewerbetreibenden und einer entsprechenden, nicht gerechtfertigten Benachteiligung aller anderen Steuerpflichtigen beim Solidaritätszuschlag. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags begehrten die Kläger deshalb eine Schatten-Anrechnung nach § 35 EStG dergestalt, dass ihre Einkünfte sämtlich solche aus Gewerbebetrieb gewesen seien. Auf dieser Grundlage komme es zu einem fiktiven Anrechnungsbetrag und daraus folgend zu einer Minderung des Solidaritätszuschlags auf der Basis des 3,8-fachen des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Der BFH hat die Klage abgewiesen und die Erhebung des Solidaritätszuschlags im Jahre 2011 für verfassungsgemäß erachtet. Die aufgrund § 3 SolZG und § 35 EStG auftretenden Belastungsunterschiede zwischen den Steuerpflichtigen, die Gewerbesteuer zu zahlen haben, und denen, die andere tariflich zu versteuernde Einkünfte in derselben Höhe erzielen, würden nicht zur Verfassungswidrigkeit der Regelungen führen.

Im Bereich des Steuerrechts werde die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers vor allem durch zwei eng miteinander verbundene Leitlinien begrenzt. Zum einen durch das Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und zum anderen durch das Gebot der Folgerichtigkeit. Aufgrund der Tatsache, dass jede gesetzliche Regelung verallgemeinern müsse, sei der Gesetzgeber aber auch berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstößen. Für eine gesetzliche Typisierung dürfe er jedoch keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern müsse realitätsrecht den typischen Fall als Maßstab zu Grunde legen.

Im Hinblick darauf, dass die Belastungsungleichheit in der Zusammenschau von Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag nicht einseitig sei, sondern sich bei dem Grenzwert-Hebesatz von 400,9 % umkehre, sei das Regelwerk mit dem Gebot der Folgerichtigkeit noch zu vereinbaren. Der Gesetzgeber habe mit der Annahme, dass der bundesweit durchschnittliche Hebesatz bei 400 % liege, keinen von vornherein atypischen Fall gewählt, und sich so im Rahmen des Zulässigen gehalten.

Im Übrigen habe der BFH bereits entschieden, dass der Solidaritätszuschlag auch insoweit nicht gegen den Gleichheitssatz verstöße, als er zusammen mit der Entlastung bei der Einkommensteuer zu Überkompenstationen der Gewerbesteuerbelastung führe. Die gegen diese BFH-Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde sei nicht zur Entscheidung angenommen worden. Zwar habe sich die damalige BFH-Entscheidung auf eine Rechtslage bezogen, welche sich von jener im Streitfall unterschieden habe. An der Einschätzung, dass kein Gleichheitsverstoß vorliege, werde aber auch für die Rechtslage nach dem UntStRefG 2008 festgehalten.

### Alle am 23.01.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#">II R 63/15</a>	14.11.2018	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.11.2018 II R 64/15 - Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer - Die Entscheidung wurde nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 3/20 vom 23.1.2020</a>
<a href="#">VIII R 21/16</a>	30.07.2019	Aufnahme eines durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Einspruchsverfahrens
<a href="#">XI R 19/17</a>	18.09.2019	Vorsteuerabzug aus Rechtsanwaltskosten zur Prüfung von Haftungsansprüchen in der Insolvenz

### Alle am 23.01.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#">II B 49/19</a>	28.11.2019	Vertretungspflicht vor dem BFH

### Alle bis zum 24.01.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#">IV B 3 - S 1301-NDL/19/ 10010 :001</a>	23.01.2020	Konsultationsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden Deutschlands und der Niederlande nach Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 12. April 2012 in der durch das Protokoll vom 11. Januar 2016 geänderten Fassung
<a href="#">III C 2 - S 7244/19 /10002 :009</a>	21.01.2020	Umsatzsteuer; Absenkung des Steuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr

## # 03

24.01.2020

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV C 1 -S 2198-a/19/ 10004 :001</u>	21.01.2020	Steuerbegünstigung zur Erhaltung von Baudenkmälern und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkünfteerzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§§ 7h, 7i, 10f, 10g, 11a, 11b EStG)

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christian Baumgart  
Wilhelmstraße 43G  
10117 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Michael Wild  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Andreas Ochsner  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Lothar Härteis  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.